

Amtsblatt für die Gemeinde Panketal

Jahrgang 9	Panketal, den 31. Dezember 2012	Nummer 12
------------	---------------------------------	-----------

Impressum

Herausgeber

Gemeinde Panketal - Der Bürgermeister, Postfach 1113,
16336 Panketal
Internet: <http://www.panketal.de>

Das Amtsblatt für die Gemeinde Panketal kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Druck

TASTOMAT Druck GmbH, Landhausstraße, Gewerbepark 5,
15345 Petershagen/Eggersdorf

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 26.11.2012	1
Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für die Gemeinde Panketal 2013	2
Festsetzung der Hundesteuer für die Gemeinde Panketal 2013	3
1. Änderungssatzung zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Zuwendungen an Angehörige der FFW Panketal	3
2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung dezentral des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal	4
2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zentral des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal	4
Festsetzung der Grundsteuer für die Gemeinde Panketal 2013	5
Haushaltssatzung der Gemeinde Panketal für das Jahr 2013	6

Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung Panketal hat auf der 52. öffentlichen Sitzung am 26. November 2012 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss P V 68/2012

Schulentwicklung – Auftrag zur Variantenentwicklung

In der Gemeinde Panketal besteht für die kommenden Jahre Raumbedarf für sieben kommunale Grundschulklassen pro Jahr, welche jeweils sechs Jahre beschult werden müssen. Die kommunalen Grundschulen haben laut Schulentwicklungsplan und Errichtungsbeschluss eine Kapazität für 6 Grundschulklassen (4 in Zepernick und 2 in Schwanebeck). Tatsächlich besteht eine derzeitige Kapazität für fünf bis sechs Züge pro Jahr (3,5 in Zepernick und 2 in Schwanebeck). Ab 2015 wird mit Beginn der Inklusion der Raumbedarf höher werden. Die Schulen haben für derzeit 41 Klassen insgesamt 33 allgemeine Klassenräume zur Verfügung.

1. Die Gemeindeverwaltung wird daher beauftragt, auf dieser Grundlage und in Zusammenarbeit mit den Schulleitern der

Panketaler Schulen sowie dem Landkreis, Varianten für eine langfristige Lösung des Raumproblems zu entwickeln und der Gemeindevertretung spätestens in der Sitzung am 17.12.2012 vorzulegen.

2. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, auf dieser Grundlage Varianten für eine kurzfristige Lösung des Raumproblems zum Unterrichtsbeginn am 5. August 2013 zu entwickeln und der Gemeindevertretung spätestens in der Sitzung am 17.12.2012 vorzulegen.

Beschluss P V 78/2012

Wirtschaftsplan 2013 des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal beschließt aufgrund des § 7 Nummer 3 der Eigenbetriebsverordnung vom 26. März 2009 den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal für das Wirtschaftsjahr 2013.

1.	Es betragen	
1.1	im Erfolgsplan	
	die Erträge	5.935.400 EUR
	die Aufwendungen	4.848.700 EUR
	der Jahresgewinn / Jahresüberschuss	1.086.700 EUR
	der Jahresverlust / Jahresfehlbetrag	0 EUR
1.2	im Finanzplan	
	Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	951.600 EUR
	Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-1.980.600 EUR
	Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	974.800 EUR
2.	Es werden festgesetzt	
2.1	der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen auf	0 EUR
2.2	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR

Beschluss P V 97/2010/2

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal vom 09.12.2010 – Gebührensatzung dezentral –

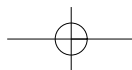
Die Gemeindevertretung beschließt die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal vom 09.12.2010 – Gebührensatzung dezentral – .

Die Mengengebühr bei Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben wird von 4,90 EUR/m³ auf 5,02 EUR/m³ angehoben.

Die Mengengebühr für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen wird von 51,56 EUR/m³ auf 51,50 EUR/m³ gesenkt.

Beschluss P V 98/2010/2

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal vom 09.12.2010 – Gebührensatzung zentral –



Die Gemeindevertretung beschließt die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal vom 09.12.2010 – Gebührensatzung zentral –.

Die Mengengebühr für die Benutzung der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage wird von 2,68 EUR/m³ auf 2,74 EUR/m³ angehoben.

Beschluss P V 26/2003/3

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Zuwendungen an Angehörige der Feuerwehren der Gemeinde Panketal

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Zuwendungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Panketal, die am 01.01.2013 in Kraft tritt.

Beschluss P V 84/2009/13

Ausbau des Wohngebietes TEG 19 und 20 „Röntgental“ im OT Zepernick: Bestätigung der Entwurfsplanung, südlicher Teil

Die Gemeindevertretung bestätigt die Entwurfsplanung für den Ausbau der Anliegerstraßen im TEG 19 und 20 im 2. Bauabschnitt – südlicher Teil (Unterwalden-, Solothurn- und Schweizer Straße von der Bucher Straße bis Oberländer Straße, Uristraße von der Bahnhof- bis zur Inntaler Straße und Wilhelm-Tell-Weg) vom 26.10.2012. Alle Straßen in diesem Teilbereich mit Ausnahme der Schweizer Straße werden mit einer Fahrbahn 5,25 m breit ohne Gehweg ausgebaut. Die Schweizer Straße wird mit 5,00 m Fahrbahnbreite und einem Gehweg ausgebaut. Der Wilhelm-Tell-Weg erhält zusätzlich in einem Teilbereich beginnend ab Bucher Straße im Bereich des Gewerbegebietes einen Gehweg. Alle Straßen erhalten eine geschlossene Entwässerung (Regenkanal).

Der Bürgermeister wird zur Freigabe der Ausführungsplanung sowie zur Vergabe der für die Bauausführung erforderlichen Aufträge ermächtigt, sofern die erforderlichen Mittel mit dem Haushalt 2013 beschlossen werden.

Die Beitragserhebung erfolgt gemäß geltender Beitragssatzungen im Wege der Kostenspaltung.

Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, geeignete Maßnahmen zum verbesserten Schutz des Radfahrradverkehrs zu ergreifen.

Beschluss P V 117/2010/10

B-Plan Nr. 19 P „Versorgungsgebiet Bucher Chaussee“, OT Schwanebeck, Satzungsbeschluss

1. Der Bebauungsplan Nr. 19 P „Versorgungsgebiet Bucher Chaussee“ in der Gemarkung Schwanebeck, Flur 1, Flurstücke tlw. 807, 809, tlw. 810, 816, 846, 1119, 1120, 1121, 1122, 1123, 1124, tlw. 1125 (Katasterstand 2010; Katasterstand 2012: Flurstück tlw. 1125 alt – nun: 1294 und 1295 neu, Flächen an der Bucher Chaussee, Neue Kärntner Str., Linzer Str.), Planstand 10/2012, wird als Satzung beschlossen.
2. Die Begründung zum Bebauungsplan, Planstand 10/2012 sowie der Umweltbericht werden gebilligt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, den als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 19 P „Versorgungsgebiet Bucher Chaussee“ gemäß § 10 Abs. 2 BauGB zur Genehmigung der Höheren Verwaltungsbehörde vorzulegen.

Beschluss P V 79/2012

Dienstbarkeitsbewilligung an den Flurstücken 8, 19 und 1896 der Flur 3, Gemarkung Zepernick

Die Gemeinde Panketal bewilligt die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit an den Flurstücken 8, 19 und 1896 der Flur 3 von Zepernick zugunsten der EWE NETZ GmbH zur Verlegung einer Erdgashochdruckleitung und einer Erdgasdruckregelanlage.

Beschluss P A 65/2012

Errichtung eines Verkehrsspiegels an der Birkholzer/Fichtestraße im Wohngebiet Gehrenberge

Die Gemeindevertretung beauftragt den Bürgermeister, die notwendigen Maßnahmen zur Errichtung eines Verkehrsspiegels an der Birkholzer/Fichtestraße im Wohngebiet Gehrenberge einzuleiten, um die Ausfahrt aus der Sonnenscheinstraße gefahrloser zu gestalten.

Die notwendigen finanziellen Mittel sind im Haushalt 2013 einzustellen.

Beschluss P V 20/2011/3

Zustimmung zur Belastung des Erbbaurechtes – Grundstück Gemarkung Zepernick, Flur 6, Flurstücke 162 und 163

Beschluss P V 80/2012

Auftragsvergabe Planungsleistungen für die Netzerweiterung der Trinkwasserleitung in Schwanebeck – West im Bereich zwischen der Neuen Kärntner Straße und dem Dorf Schwanebeck entlang der Bucher Chaussee

Festsetzung der Zweitwohnungssteuer der Gemeinde Panketal für das Kalenderjahr 2013

Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung Panketal hat gem. § 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) durch § 5 der Zweitwohnungssteuersatzung vom 20.09.2004 (veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Panketal Nr. 11 vom 29.10.2004), geändert durch Satzung vom 12.12.2005 (veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Panketal Nr. 14 vom 30.12.2005), den Steuersatz für die Zweitwohnungssteuer auf

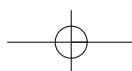
– jährlich 10 % des jährlichen Mietaufwandes nach § 4 festgesetzt.

Dieser Steuersatz gilt unverändert auch für das Jahr 2013.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2013 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird auf Grund des § 12 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2013 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Sie erhalten für das Kalenderjahr 2013 keinen Steuerbescheid.

Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Zweitwohnungssteuerbescheid.



Zahlungsaufforderung

Die Steuer wird mit den in den zuletzt erteilten Zweitwohnungssteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02./15.05./15.08./15.11. des laufenden Jahres oder am 01.07. als Jahreszahlung fällig.

Sofern der Gemeinde Panketal **keine** Lastschriftinzugsermächtigung zur Abbuchung der Steuer erteilt wurde und somit **kein** automatischer Einzug der Steuer erfolgt, ist die Steuer zu den entsprechenden Fälligkeitsterminen auf das Konto der Gemeinde Panketal bei der Sparkasse Barnim (BLZ: 1705 2000) Kontonummer: 3300 141 710 einzuzahlen oder zu überweisen.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Zweitwohnungssteuerbescheide für das Kalenderjahr 2013 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Panketal, Fachdienst Finanzverwaltung Steuern und Abgaben, Schönower Str. 105, 16341 Panketal, einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Panketal, den 11.12.2012

gez. R. Fornell
Bürgermeister

Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Panketal für das Kalenderjahr 2013**Steuerfestsetzung**

Die Gemeindevertretung Panketal hat gem. § 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) durch § 2 der Hundesteuersatzung vom 13.12.2004 (veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Panketal Nr. 13 vom 31.12.2004), geändert durch Satzung vom 25.10.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Panketal Nr. 11 vom 30.11.2010) die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

- | | |
|--|-------------|
| a) für den ersten Hund | 46,00 Euro |
| b) für den zweiten Hund | 76,00 Euro |
| c) für jeden weiteren Hund | 122,00 Euro |
| d) für den 1. gefährlichen Hund
(im Sinne des § 3 der Hundesteuersatzung) | 409,00 Euro |
| e) für jeden weiteren gefährlichen Hund
(im Sinne des § 3 der Hundesteuersatzung) | 512,00 Euro |

Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2013.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2013 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird auf Grund des § 12 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2013 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Sie erhalten für das Kalenderjahr 2013 keinen Steuerbescheid.

Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Zahlungsaufforderung

Die Steuer ist gem. § 9 der Hundesteuersatzung am 15.02./15.05./15.08./15.11. des laufenden Jahres in vierteljährlichen Teilbeträgen oder am 01.07. als Jahreszahlung fällig.

Sofern der Gemeinde Panketal keine Lastschriftinzugsermächtigung zur Abbuchung der Steuer erteilt wurde und somit kein automatischer Einzug der Steuer erfolgt, ist die Steuer zu den entsprechenden Fälligkeitsterminen auf das Konto der Gemeinde Panketal bei der Sparkasse Barnim (BLZ: 1705 2000) Kontonummer: 3300 141 710 einzuzahlen oder zu überweisen.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Hundesteuerbescheide für das Kalenderjahr 2013 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Panketal, Fachdienst Finanzverwaltung Steuern und Abgaben, Schönower Str. 105, 16341 Panketal, einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Panketal, den 11.12.2012

gez. R. Fornell
Bürgermeister

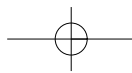
1. Änderungssatzung zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Zuwendungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Panketal

Die Gemeindevertretung hat auf ihrer Sitzung am 26.11.2012 auf der Grundlage des § 27 Abs. 4 Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) beschlossen:

Der § 2 der seit 01.01.2009 geltenden Satzung wird wie folgt ersetzt:

§ 2**Aufwandsentschädigung für aktive Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren**

(1) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich für



Gemeindeführer	100,00 Euro
Stellvertretende Gemeindeführer	70,00 Euro
Ortswehrführer	70,00 Euro
Stellvertretende Ortswehrführer	50,00 Euro
Jugendwart	55,00 Euro
Gerätewart	40,00 Euro

(2) Sofern ein Kamerad nach § 2 Abs. 1 mehrere Funktionen ausübt, wird nur eine Aufwandsentschädigung, nämlich die jeweils höchste, gewährt.

(3) Die Einsatzaufwandspauschale je Einsatz und Kamerad beträgt 5,00 Euro.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Panketal, den 07.12.2012

gez.
Rainer Fornell
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Zuwendungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Panketal vom 26.11.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Panketal, den 07.12.2012

gez.
Rainer Fornell
Bürgermeister

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal - Gebührensatzung dezentral -

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, Nr. 16), des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 08. Dezember 2004 (GVBl.I/05, S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2011 (GVBl.I/11, Nr.33) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I., S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 16) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal in ihrer Sitzung am 26.11.2012 diese 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal vom 09.12.2010 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 12/2010 vom 31.12.2010) in Verbindung mit der 1. Änderungssatzung vom 30.11.2011 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 13/2011 vom 31.12.2011) wird geändert.

Artikel 2

§ 4 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 werden wie folgt neu gefasst:
(1) Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung wird bei abflusslosen Sammelgruben eine Mengengebühr in Höhe von 5,02 EUR je Kubikmeter zugeführten Wassers aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen erhoben.
(2) Für die Entsorgung von Schlamm und Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen wird je Kubikmeter eine Mengengebühr von 51,50 EUR erhoben.

Artikel 3

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Panketal, den 07.12.2012

gez.
Rainer Fornell
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

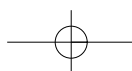
Die vorstehende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal – Gebührensatzung dezentral – vom 26.11.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

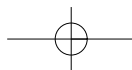
Panketal, den 07.12.2012

gez.
Rainer Fornell
Bürgermeister

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal - Gebührensatzung zentral -

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, Nr. 16), des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 08. Dezember 2004 (GVBl.I/05, S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom





19.12.2011 (GVBl.I/11, Nr.33) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I., S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 16) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal in ihrer Sitzung am 26.11.2012 diese 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal vom 09.12.2010 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 12/2010 vom 31.12.2010) in Verbindung mit der 1. Änderungssatzung vom 30.11.2011 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 13/2011 vom 31.12.2011) wird geändert.

Artikel 2

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage wird eine Mengengebühr in Höhe von 2,74 EUR je Kubikmeter zugeführten Wassers aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen erhoben.

Artikel 3

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Panketal, den 07.12.2012

gez.
Rainer Fornell
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal – Gebührensatzung zentral – vom 26.11.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Panketal, den 07.12.2012

gez.
Rainer Fornell
Bürgermeister

Festsetzung der Grundsteuer der Gemeinde Panketal für das Kalenderjahr 2013

Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung Panketal hat in ihrer Sitzung am 17.12.2012 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 erlassen. Die Hebesätze für die Grundsteuer wurden für das Kalenderjahr 2013 festgesetzt auf

– 200 v. H. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) und

– 350 v. H. für die Grundstücke (Grundsteuer B).

Gegenüber dem Kalenderjahr 2012 ist damit erneut keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2013 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderstellung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) in der zurzeit gültigen Fassung, die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2012 veranlagten Höhe festgesetzt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundstücksabgabenbescheid zugegangen wäre. Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Bemessungsgrundlagen (Messbeträge), werden gemäß § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes Änderungsbescheide erteilt.

Zahlungsaufforderung

Die Grundsteuer 2013 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundstücksabgabenbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973, in der zurzeit gültigen Fassung Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2013 in einem Betrag zum 1. Juli fällig.

Sofern der Gemeinde Panketal keine Lastschriftzugsermächtigung zur Abbuchung der Steuer erteilt wurde und somit kein automatischer Einzug der Steuer erfolgt, ist die Steuer zu den entsprechenden Fälligkeitsterminen auf das Konto der Gemeinde Panketal bei der Sparkasse Barnim (BLZ: 1705 2000) Kontonummer: 3300141710 einzuzahlen oder zu überweisen.

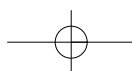
Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2013 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

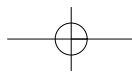
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Panketal, Fachdienst Finanzverwaltung Steuern und Abgaben, Schönower Str. 105, 16341 Panketal, einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Panketal, den 18.12.2012

gez. R. Fornell
Bürgermeister



**Haushaltssatzung der Gemeinde Panketal
für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.12.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

- im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	27.630.900,00 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	26.577.700,00 EUR
außerordentlichen Erträge auf	42.000,00 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	42.000,00 EUR
- im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	30.461.900,00 EUR
Auszahlungen auf	39.253.900,00 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	25.920.100,00 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	24.147.400,00 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.541.800,00 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	13.979.200,00 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.127.300,00 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

0,00 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen zu Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

2.765.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **200,00 v. H.**
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) **350,00 v. H.**
- Gewerbsteuer **300,00 v. H.**

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen und im Haushalt als außerordentliches Ergebnis dargestellt werden, wird auf

15.000,00 EUR

festgesetzt.

- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf

1,00 EUR

festgesetzt.

- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf

15.000,00 EUR

festgesetzt.

- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:

- der Entstehung eines Fehlbetrages auf **500.000 EUR** und
- bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **2.000.000 EUR**

festgesetzt.

Panketal, den 18.12.2012

gez.
Rainer Fornell
Bürgermeister

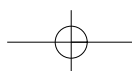
Siegel

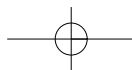
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Panketal für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 kann jeder Einsicht in die Haushaltssatzung 2013 der Gemeinde Panketal und in die Anlagen nehmen.

Die Haushaltssatzung 2013 der Gemeinde Panketal liegt im





Rathaus, Schönower Str. 105, 16341 Panketal, Zimmer 121,
während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Panketal, den 18.12.2012

gez.
Rainer Fornell
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung Panketal hat auf der 53. öffentlichen
Sitzung am 17. Dezember 2012 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss P V 76/2012/1

Haushaltsplan der Gemeinde Panketal 2013

Die Gemeindevertretung beschließt die Haushaltssatzung
2013 der Gemeinde Panketal mit ihren Bestandteilen und An-
lagen nach § 65 (1- 2) und § 66 (1- 2) der Kommunalverfas-
sung des Landes Brandenburg und § 3 der Kommunalen
Haushalts- und Kassenverordnung des Landes Brandenburg.

